

Gemeinde **Herrsching**  
Lkr. Starnberg

Bebauungsplan **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wartaweil Fl. Nr.1720“**  
Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstrasse, 60, 80335 München  
Az.: HER41/2-104 Bearb.: Baz

Plandatum 12.12.2016  
08.05.2017  
18.09.2017

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

**Satzung.**



2. Änderung Bebauungsplan Nr 45 Fl. Nr. 1720 vom 24.09.2001  
Plan ohne Maßstab



Der rechtskräftige Bebauungsplan "Wartaweil Nr. 32" in der Fassung vom 13.02.1995 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans "Wartaweil Nr. 32 im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1720" in der Fassung vom 24.09.2001 wird wie folgt geändert,

Die bisherige Planzeichnung für den Teilbereich des Grundstücks 1720 wird durch die vorstehende Planzeichnung ersetzt.

- A. Festsetzungen für den Ersetzungsbereich:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - SO** Sondergebiet Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte
  - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; 2 Vollgeschosse
  - GF max.5200** höchstzulässige Geschößfläche in m²; z.B. GF max. 5200 m²
  - GR 2900** höchstzulässige Grundfläche in m²; z.B. GR 2900 m²
  - Baugrenze
  - Private Grünfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Fläche für Stellplätze. Stellplätze sind ausschließlich in den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.
  - Fläche für Nebenanlagen
  - Zu erhaltender Baum

Bei Verlust ist dieser durch einen heimischen Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm innerhalb eines Jahres zu ersetzen

- Zu entfernender Baum
- B. Hinweise:
- 1 Bestehende Grundstücksgrenzen
  - 2 Flurnummern
  - 3 bestehende Gebäude
  - 4 Gebäudevorschlag
  - 5 bestehende Stellplätze
  - 6 Fläche für Feuerwehr
  - 7 bestehende Lärmschutzwand
  - 8 Baumbestand laut Aufmaß vom 17.10.2012

- 9 Vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG beim Landratsamt einzuholen.
- 10 Es sind geeignete Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Wasser vorzusehen.
- 11 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu versickern. Priorität hat dabei nach § 3 Abs. 1 NWFreiV eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn diese nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen (§ 3 Abs.2 NWFreiV) erfolgen.
- 12 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt –Untere Denkmalschutzbehörde- unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.
- 13 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

C. Im Übrigen gelten die zutreffenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "Wartaweil Nr. 32" rechtskräftig in der Fassung vom 13.02.1995 sowie die 2. Änderung „Wartaweil Nr.32“ rechtskräftig in der Fassung vom 24.09.2001 unverändert fort.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den .....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)  
Herrsching, den .....  
(Siegel) (Christian Schiller, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wartaweil Fl. Nr.1720“ wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss Herrsching am 23.01.2017 gefasst und am 03.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat auf der Grundlage des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Wartaweil Fl. Nr.1720“ in der Fassung vom 12.12.2016 in der Zeit vom 13.02.2017 bis 15.03.2017 stattgefunden (§ 13a i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die erneute, verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage des Entwurfs in der Fassung vom 08.05.2017 hat in der Zeit vom 28.06.2017 bis 14.07.2017 stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wartaweil Fl. Nr.1720“ in der Fassung vom 18.09.2017 wurde vom Bauausschuss am 18.09.2017 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Herrsching, den .....  
(Siegel) (Christian Schiller, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Bebauungsplanänderung erfolgte am ..... dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wartaweil Fl. Nr.1720“ in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Herrsching, den .....  
(Siegel) (Christian Schiller, Erster Bürgermeister)

Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 32 vom 13.02.1995

Ausschnitt Änderung der Planzeichnung

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 vom 24.09.2001

Ausschnitt Änderung der Planzeichnung